Allgemeine österreichische

Gerichts-Zeitung.

Verantwortliche Redakteure:

Dr. Eduard Coumont, Dr. Carl Schreiber.

57. Jahrgang.

1906.



Wien, 1906.

Verlag der Manzschen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

I., Kohlmarkt 20.

Wien, Samstag, 25. August 1906. 57. Jahrgang. **Nr. 34.**

Preis ohne Entscheidungen: 16 K ganz-, 8 K halb-, 4 K vierteljährlich.
Preis mit Entscheidungen: 20 K ganz-, 10 K halbjährlich.

Allgemeine österreichische

Gerichts-Zeitung.

Erscheint jeden Samstag.
Einzelne Nummern à 60 h.
Manuskripte werden nicht retourniert.

Verantwortliche Redakteure: Dr. **Eduard Coumont,** Dr. **Carl Schreiber.**

Verlag und Administration: Manzsche k. und k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 20.
Zuschriften an die Redaktion: Wien, XVIII., Haizingergasse 47.

Der Kampf um die Rechtswissenschaft.*)

Von Dr. Franz Klein, k. k. Justizminister.

Die Schrift, die unser verehrter Meister Unger jüngst mit erlesen feinem Geschmack besprochen hat[1]), ist ein geistvoller Aufruf für eine Bewegung, von welcher der pseudonyme Verfasser Gn. Flavius sagt, daß sie, wie jede andere junge Bewegung, nicht genau weiß, was sie wolle. Das Pseudonym würde vermuten lassen, daß das Recht aus den Händen der Zunftjuristen befreit werden soll, denn Gn. Flavius war derjenige, der dem römischen Volke die bis dahin streng gehüteten Geheimnisse der alten Pontifikal-Jurisprudenz preisgegeben hat. Was dem modernen Gn. Flavius vorschwebt, würde aber weit eher ein unkontrollierbares Juristenmonopol, jedenfalls eine starke Mehrung ihres Einflusses sein, somit gerade das, was heute sehr viele — mit Recht — nicht wollen. Aus der Schrift spricht übrigens mehr Unbehagen als Schaffensdrang. Der Verfasser ist vor allem mit seiner Wissenschaft tief unzufrieden, „die ganze Richtung" paßt ihm nicht. Die freie Rechtsprechung, die Ermächtigung des Richters, jedem Falle mehr oder weniger unabhängig vom Gesetze die angemessene Regelung zu geben, seine Persönlichkeit ungehemmt ins Urteil zu ergießen, das steht erst in zweiter Linie. In jener Mißstimmung und ihrer Motivierung liegt daher auch die hauptsächliche Bedeutung der Schrift, weil sie damit zu einem Symptom des Zeitgeistes wird, und weil hier der Verfasser in der Tat manche wunden Stellen berührt und vielen aus dem Herzen sprechen dürfte.

Der Jurist steht im Gewirr der Fragen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens und soll sie, wo der Buchstabe des Gesetzes versagt, mit rein geistigen Mitteln meistern. Sein Objekt weist ihn auf die Naturwissenschaften, seine Methoden sind philosophisch. Statt mit Energien arbeitet er vorwiegend mit Deduktionen. Dies macht den modernen Tatmenschen verdrossen und erweckt den heißen Wunsch nach besseren, schärferen Behelfen. Dazu kommt die unehrerbietige Neugier unserer Tage. Ein unbändiger Wissenseifer schlüpft in die dunkelsten Ecken, um aufzuspüren, ob denn wirklich überall das Wort der Sache entspreche. Daß in der Rechtswissenschaft ein gehäuftes Maß solcher täuschender Worte aufgespeichert ist, wird niemand leugnen, und jeder Jurist, der nicht bloß handwerksmäßig erlernte Routine stumpf weiterübt, wird sich schon seine Gedanken über den ererbten Hausrat der juristischen Dogmatik gemacht haben. Was Gn. Flavius über die Unzulänglichkeit der landläufigen Interpretationsregeln, über die juristische Konstruktion, die Analogie, das Argumentieren mit der ratio legis und dem Geiste des Gesetzes, die Fiktionen usw. sagt, das ist wahr, mag es zum Teile auch schon früher von anderen gesagt worden sein und von Gn. Flavius mit unsinnigen Übertreibungen gesagt werden. Die Rechtswissenschaft arbeitet heute mit einer Menge von Bildvorstellungen, die der Kritik nicht standhalten und uns die wahren Denkprozesse verschleiern; wird sich aber sachlich etwas ändern, wenn wir gegen diese Bilder anstürmen, mit des „Wesens Tiefe" selbst hantieren? Der Kampf um die Rechtswissenschaft, den Gn. Flavius führt, ist vornehmlich ein Kampf gegen das Wort, gegen das Symbol, gegen den Tropus. Von dem, woran wir tatsächlich leiden, wird uns dieser Kampf nicht erlösen: von dem Zwiespalt des Willens, die Tatsachen des Lebens, das Leben des sozialen Körpers zu beherrschen, und der Erkenntnis, wie arm und dürftig die Mittel sind, die der Jurist in seinen logischen, dialektischen und psychologischen Erwägungen besitzt. Ästhetik, Philosophie, Kunstwissenschaften, zum Teile auch die Geschichtswissenschaft müssen allerdings mit denselben Mitteln ihr Auslangen finden, wenn sie auch dort teilweise unter anderen Namen figurieren. Das Elend der Rechtswissenschaft ist nur, daß sie in ihren Aufgaben sich von diesen Wissenschaften wesentlich unterscheidet und eben an der wachsenden Größe ihrer Aufgaben des Abstandes zwischen Zweck und Mittel immer deutlicher inne wird. Darum die bohrende Unruhe in der Rechtswissenschaft. Manches Inventarstück der Dogmatik bedarf einer gründlichen Neubearbeitung; die Teilnahme des Parlaments an der Gesetzgebung und die ungeheure Menge von Ablenkungen und Fragen, die für Verständnis und Auslegung der Gesetze daraus entspringen, ist fast noch gar nicht wissenschaftlich behandelt worden. Das alles und anderes noch wird geschehen müssen. An die Art des menschlichen Denkens oder an die mit unseren geschichtlichen Denkgewohnheiten zusammenhängenden Mängel und Unvollkommenheiten des Betrachtens, Schließens und Urteilens wird aber keine Reform rühren. Hier hat ein faustischer Zug Gn. Flavius zu weit hingerissen.

Viel mehr Aussicht, diesem unerquicklichen Zustande zu entrinnen, wäre natürlich, wenn der Jurist, vorzugsweise der Richter, die Regelung, die ein konkretes Lebensverhältnis seiner Natur und Art nach fordert, einfach nur zu wollen braucht, wenn er also, statt unter allen Umständen mit dem ihm zur Verfügung gestellten Quantum von Gesetzesbefehlen auskommen zu müssen, überall dort, wo das Gesetz zur Entscheidung nicht oder nicht voll ausreicht, aus sich, aus seinem Rechtsgefühle schöpfen darf, was als Recht gelten soll.

Darauf zielt das Plaidoyer des Gn. Flavius für freie Rechtsprechung. Dieser Punkt allein interessiert das große Publikum, die Seufzer und Hoffnungen betreffs der Rechtswissenschaft können als eine häusliche Angelegenheit den Juristen überlassen werden. Heute gilt der Grundsatz: Der Richter habe nach dem Gesetze oder in tunlichst enger Anlehnung an das Gesetz zu urteilen. Dies zu sichern, ist der unausgesprochene Zweck der gegenwärtig üblichen Methoden der Rechtsanwendung. Von jeder richterlichen Entscheidung, die nicht schlankweg vom Gesetze abgelesen ist, kann man nun in ge-

*) Dieser Artikel ist ursprünglich in „Neue Freie Presse" vom 22. Juli 1906, Nr. 15.055 erschienen.

[1]) Siehe die unten folgende Zeitungsschau. (Anmerkung der Redaktion.)

wissem Sinne sagen, sie sei nicht mehr Ausfluß des Gesetzes, sondern individuelle Schöpfung des Richters. Diesen Gesichtspunkt einseitig fortentwickelnd, kommt Gn. Flavius zu seiner Forderung: Weg mit den Krücken und falschen Hilfen, weg mit allem dem, womit ihr verhüllen wollt, daß das Urteil fast immer jenseits des Gesetzes geschöpft ist, weg mit allem, womit ihr einen scheinbaren Zusammenhang, eine scheinbare Einheit von Gesetzeswortlaut und Urteil auch in solchen Fällen herstellen wollt, gestehet doch endlich zu, daß der Richter hier ohne Gesetz, einzig danach entscheidet, was er nach seiner eigenen Überzeugung, nach seinem Verstande und Rechtsgefühl als Recht anerkennt! „Nur freies Recht, mit der Spontaneität seiner Entscheidungen und der gefühlsmäßigen Deutlichkeit seiner Inhalte angesichts des einzelnen Rechtsfalles, kann diese Ausfüllung bringen und hat sie in der Tat stets gebracht.“ Als Minimum bezeichnet Gn. Flavius, der sich dabei noch für einen Hochtory der „Freirechtsbewegung“ hält, der Richter müsse vom Gesetzesworte absehen dürfen, wenn ihm

1. das Gesetz eine zweifellose Entscheidung nicht zu bieten scheint;

2. wenn der Richter nach gewissenhafter Ansicht es für unwahrscheinlich hält, daß die zur Zeit der Entscheidung bestehende Staatsgewalt die Entscheidung so getroffen hätte, wie es das Gesetz verlangt;

3. in verzweifelt verwickelten oder nur quantitativ fraglichen Fällen, wie Schadenersatz für immateriellen Schaden;

4. wenn beide Streitteile im Prozesse den Richter von der Pflicht der Beobachtung irgendwelcher staatlicher Rechtsnorm entbinden.

Diese überspannten Folgerungen aus der unleugbaren und unleugbar notwendigen gegenseitigen Ergänzung von Gesetz und Rechtsprechung hat Josef Unger sofort in der „Deutschen Juristen-Zeitung“ abgelehnt, und fast zur selben Zeit hat eine andere Autorität ersten Ranges, O. Bülow in Heidelberg, auf dessen Schrift „Gesetz und Richteramt“ eigentlich die ganze Freirechtsbewegung zurückgeht, im „Recht“ sich gegen „solche der Kraft des Gesetzesrechtes Hohn bietende Theoreme“ ausgesprochen. Man braucht nur nicht Jurist zu sein, um instinktiv den Fehler alsbald herauszufühlen. Der Kaufmann oder Industrielle mit ausgebreiteten Geschäftsbeziehungen wird nämlich, sobald er dergleichen hört, an die verschiedenen Gerichte und Richter denken, mit denen er im Laufe der Zeit zu tun hatte. Er wird sich an das eine oder das andere „originelle“ Urteil erinnern, das ganze Reihen wohlgeschlichteter Verhältnisse plötzlich in Zweifel stellte, und sich schließlich erschreckt fragen, ob sich das nun vervielfältigen und er wehrlos den subjektiven Eingebungen und Rechtsgefühlen aller dieser vielen Personen überantwortet sein soll? Der römische Prätor, die wenigen höchsten englischen Richter, gut, das mag zur Not angehen; aber für den mit tausenden Personen besetzten Rechtsprechungsapparat des modernen kontinentalen Staates ist es ebenso unmöglich wie für die Aufrechterhaltung einer instanzenmäßigen Überprüfung des Urteiles. Denn diese letztere beruht auf der Identität des Maßstabes, während die Berechtigung jedes Richters zur Betätigung schöpferischen Willens eine solche Identität grundsätzlich ausschließt. Das Recht ist überhaupt nicht Richtereigentum, sondern Gemeingut. Sein Hauptwert liegt nicht in den verhältnismäßig wenigen richterlichen Rechtsfindungen, sondern in den Millionen Rechtsfindungen der Laien im Alltagsverkehr. Das richterliche Urteil erklärt, was die Parteien hätten tun sollen, bevor sie zum Richter kamen. In der Rechtsprechung muß daher zur Geltung kommen, was auch der großen ungelehrten Menge verständlich und zugänglich ist, nicht die unberechenbaren Äußerungen eines überkultivierten individuellen Rechtsgefühls. Der Geschäftsverkehr müßte alle Sicherheit verlieren, wenn der Richter jederzeit das geltende Gesetz auf seine Zeitgemäßheit prüfen und bei gegenteiliger Meinung es für den einzelnen Fall außer Kraft setzen könnte, von dem Wirrsal zu schweigen, in das man gerät, wenn verschiedene Richter bei dieser historisch-utilitaristischen Kritik zu verschiedenen Ergebnissen gelangen. Mit einem Worte, wenn man an die staatliche, gesellschaftliche Funktion des Rechtes denkt, wird man den von Gn. Flavius gepredigten Kultus des Individualismus der Rechtsprechung kaum anders als antisozial nennen können, und in dieser Richtung ist das Buch auch am wenigstens sympathisch. Es ist von echter Juristenüberhebung erfüllt. Der geistigen Persönlichkeit des Richters soll kein Abbruch geschehen. Ob aber die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen der Bevölkerung und des Landes dabei bestehen können, bleibt unerörtert, wie es überhaupt charakteristisch ist, daß nirgends auf die Frage eingegangen wird, wie solche Änderungen im Richteramte auf den Verkehr und die Gesamtheit wirken müßten. Die Schrift trägt selbstverständlich trotzdem den heutzutage unerläßlichen modegemäßen soziologischen Schmuck, sie ist aber weder sozial noch soziologisch gedacht.

Das Ideal des Gn. Flavius, an Stelle der Gesetzgebung die Rechtswissenschaft zu setzen, deren hauptsächlichstes Organ dann der Richter wäre, hat auch eine politische Seite. Die freie Rechtsschöpfung, wo sie individuelles Recht hervorbringt und ihm Geltung verschafft, ist selbst Quelle des Rechtes und muß daher nach der Meinung des Gn. Flavius, wie alle übrigen Rechtsquellen und wie das Recht selbst, Wille sein. Dann steht folgerichtig Rechtswissenschaft und Rechtsschöpfung dem Gesetze gleich, nur sind sie nicht, wie das Gesetz, konstitutioneller Herkunft und nicht durch die Garantien und Verantwortlichkeiten dieser letzteren gedeckt; ihr Ursprung ist vielmehr rein gelehrt — wissenschaftlich, so daß wahrscheinlich der Einschlag des intelektuellen, doktrinären Elements überwiegen, und die im Parlamente zusammentreffenden materiellen Interessen der ganzen Bevölkerung hier weniger Beachtung finden würden. Rechtswissenschaft wie Rechtsschöpfung sind außerdem auch formell nicht Gesamtwille, sondern höchstens der besondere Wille des Gelehrtentums oder wissenschaftlicher Praktiker eines einzelnen Berufes. Gerade wenn Recht vor allem Wille ist, wäre es daher ausgeschlossen, daß Kreise, die nicht verfassungsmäßig zum Wollen für die Gesamtheit befugt sind, Recht schaffen können. Denn damit wäre auch die Herrschaft bei ihnen. Die Freirechtsbewegung bezweckt, so betrachtet, nicht bloß eine wissenschaftliche, sondern auch eine politische Umwälzung, eine Art Staatsstreich, indem sie die verfassungsmäßigen Gesetzgebungsfaktoren entthronen oder sie zum mindesten zwingen will, neben sich eine Macht zu dulden, die durch ihre verfassungsrechtliche Unabhängigkeit aller Beschränkungen entledigt, die Absichten der legitimen Gesetzgebung beliebig durchkreuzen kann. Und diese Verschiebung des Schwerpunktes ist nicht eine zufällige Nebenfolge der neuen Lehre, sondern sie liegt in ihrem Plane. Denn ihre letzte Wurzel ist die allmählich in Schwang gekommene niedrige Einschätzung des Wertes des Parlaments, namentlich als Gesetzgebungsorgan. Gn. Flavius meint, unserer heutigen juristischen Dogmatik bedürfe es nicht mehr, denn der Richterstand sei dermalen „wohl reif genug, um des alten Gängelbandes zu entraten, reifer bei weitem jedenfalls als die Mehrzahl der als Gesetzgeber funktionierenden Parteiagenten“. Diese absonderliche Ansicht läßt sich nur begreifen, wenn erwähnt wird, daß der Verfasser natürlich auch die Trennung der gesetzgebenden und der richterlichen Gewalt für unrichtig hält, aber sie zeigt unter allen Umständen, nach welchen unrichtigen Maßen der ganze Bau der freien Rechtsprechung entworfen ist. Politisch scheint demnach, wenn man nach diesen Proben schließen darf, die „junge Bewegung“ nicht am besten orientiert zu sein. Gerade eine Untersuchung aus der staatsrechtlich-politischen Perspektive würde ihr aber sehr heilsam sein, weil sich von keinem anderem Standpunkte ähnlich sicher bestimmen läßt, in welchem Umfange und mit welchen Vorbehalten auch im Verfassungsstaate Jurisprudenz und richterliches Urteil neben dem Gesetzesrechte rechtsbildende Kraft beanspruchen können.

Wenn man uns schließlich verheißt, die freie Rechtsprechung werde die Volkstümlichkeit und Fachlichkeit der Judikatur steigern, so kann auch das nicht ohne Widerspruch hingenommen werden. Abgesehen davon, ob prinzipiell Volkstümlichkeit zu den für eine Entscheidung maßgebenden Rücksichten und Gesichtspunkten gehört, wird aller in dieser Hinsicht denkbare Nutzen der freien Rechtschöpfung durch die Gegeneventualität mehr als aufgewogen, daß dann ebensogut auch volkstümliche Gesetze durch einen den Anschauungen und dem Empfinden des Volkes ferner stehenden Richter vereitelt werden können. Was aber die größere Fachlichkeit der Rechtsprechung anlangt, so wäre sie allerdings überaus wünschenswert, aber der Hebel muß anderswo, nämlich bei den Studieneinrichtungen, angesetzt werden. Gute fachliche Bildung des Richters setzt nämlich vor allem einen anderen Universitätsunterricht voraus, als ihn der Jurist heute genießt. In die Lehrpläne der juridischen Fakultäten müssen neue Fächer, neue Methoden aufgenommen werden. Mit dem seit einem halben Jahrhundert traditionell gelehrten Rechtsstoff und den spärlichen Erweiterungen seiner neueren Zweige kann man sich nicht für alle Zukunft zufrieden geben. Die bisherigen Ver-

suche haben nicht tief genug gegriffen. Die Studienreform wird unerschrockener, kühner werden, und den heutigen ausgedehnteren Wirkungskreis des Juristen mehr beachten müssen. Dann wird sie vielleicht bringen, was uns auch in diesem Punkte die Freirechtsbewegung wahrscheinlich schuldig bleiben würde.

Die Grundsätze des modernen Theaterrechts.*)

Von Amtsrichter Dr. Otto Opet, Privatdozent an der Universität Kiel.

Der Begriff Theaterrecht ist für die deutsche Rechtswissenschaft ein verhältnismäßig junger. — Das Verdienst seiner Einführung dürfte Kohler gebühren, der in seinem vor zirka dreißig Jahren erschienenen Autorrecht zuerst darauf hinwies, wie bei den außerdeutschen, vornehmlich den romanischen Nationen den mit dem Theaterwesen im Zusammenhange stehenden Rechtsfragen reges Interesse zugewendet sei, und selbst den Wunsch aussprach, in Zukunft eine eingehende wissenschaftliche Bearbeitung des deutschen Theaterrechtes zu liefern. — Kohlers Wunsch ist nicht in Erfüllung gegangen, aber seine Anregung nicht fruchtlos geblieben.

Auch in Deutschland hat das Theaterrecht im letzten Dezennium eine immer steigende Beachtung gefunden, sind neben zusammenfassenden Darstellungen zahlreiche, einzelne besonders wichtige Partien behandelnde Monographien erschienen. Freilich vermag sich auch jetzt noch die deutsche theaterrechtliche Literatur an Umfang nicht mit der der romanischen Völker zu messen, in deren Leben das Theater wohl eine bedeutendere Rolle spielt, als in der germanischen Welt. Immerhin wird aber die Behauptung unwidersprochen bleiben, daß unter den Händen der deutschen Bearbeiter die wissenschaftliche Seite des Theaterrechtes erst ihre volle Ausbildung gefunden hat.

Nicht gleichen Schritt gehalten hat mit dieser wissenschaftlichen Vertiefung des Theaterrechts dessen gesetzliche Ausbildung.

Wenn das moderne Privatrecht sonst Feindschaft gegen das Gewohnheitsrecht betätigt, fast auf allen Rechtsgebieten eine positive Gesetzgebung die Rechtsverhältnisse normiert, regelt sich der privatrechtliche Inhalt des Theaterrechtes in erheblichem Umfange gewohnheitsrechtlich.

Während ferner auch im öffentlichen Rechte die Verwaltungsbefugnisse der Behörden mehr und mehr durch gesetzliche Garantien für den einzelnen beschränkt worden sind, läßt das öffentliche Theaterrecht solche Individualrechte im wesentlichen vermissen, ist das Ermessen der Behörde häufig die entscheidende Instanz.

Gegen diese mindestens formal anachronistisch anmutende Regelung hat sich in letzter Zeit heftiger Widerstand erhoben.

Aus den Kreisen der Schauspieler ist der Ruf laut geworden nach einer gesetzlichen Regelung der Theaterverträge, insbesondere des Engagements; Vertreter der Literatur haben das öffentliche Theaterrecht, die Regelung des Konzessions- und Zensurwesens zum Zielpunkte ihrer Angriffe gemacht; beide Richtungen sich wohl in dem Streben vereinigt, auf Schaffung eines alle Theaterrechtsverhältnisse umfassenden Theatergesetzbuches hinzuwirken.

Während im Gebiete des Deutschen Reiches diese Bewegung einen rein literarischen Charakter beibehalten hat, ist es ihr in Österreich gelungen, bereits einen Teil des Parlaments für sich zu interessieren. Dem Abgeordnetenhause liegt seit dessen XVII. Session ein Antrag des Abgeordneten Dr. Ofner und Genossen vor, auf Annahme eines nach dem Referate des Hofrates Burckhard ausgearbeiteten Gesetzesentwurfes betreffend Theaterkonzession, Theaterzensur und Theaterverträge.

Angesichts dieser Sachlage drängt sich die Frage auf, ob denn der Inhalt des geltenden Theaterrechtes wirklich so gebieterisch eine Neuregelung erheischt, ob ferner, im Falle der Bejahung dieser Frage, die Reformvorschläge, insbesondere dieses österreichischen Entwurfes, vom Standpunkte der lex ferenda Billigung verdienen.

Die Beantwortung dieser Frage ist die Aufgabe, die ich mir gesetzt habe. Ihre Lösung zu finden wird eine Wanderung durch das gesamte Theaterrecht notwendig machen; eine Wanderung, die selbstverständlich bei der Kürze der zu Gebote stehenden Zeit nur die Hauptgebiete berühren kann, also notwendig fragmentarischen Charakter tragen muß.

*) Nach einem in der Wiener Juristischen Gesellschaft am 21. März 1906 gehaltenen Vortrage.

I.

Das moderne Theater hat den Charakter des Kultinstitutes, den Zusammenhang mit der Kirche, vollkommen eingebüßt. Gilt doch heutzutage gerade in den Kreisen, deren Mitglieder im Mittelalter zuerst auf deutschem Boden Theatervorstellungen veranstalteten, der Besuch des Theaters vielfach als unvereinbar mit dem decorum clericale, schließt dieselbe Feiertagsordnung, die im Mittelalter Oster- und Weihnachtsspiele guthieß, in der Gegenwart an den gebundenen Tagen die Schauspielhäuser.

Aber einflußlos ist diese historische Ableitung des Theaters von der Kirche nicht geblieben. Die Stellung, die der moderne Staat dem Theater gegenüber einnimmt, ist vielfach ihr unmittelbares Ergebnis. In der Hand der Kirche war das Theater eine Bildungsstätte gewesen, die durch sinnfällige Darstellung die erbaulichen Vorgänge der heiligen Schrift der ungelehrten Menge verständlich machen und einprägen sollte. Als Staat und Kirche sich schieden, der Staat die Kirche auf ihre seelsorgerischen Funktionen zu beschränken suchte und sich selbst einer Reihe von Aufgaben unterwand, die bis dahin dem Bereiche der Kirche angehört hatten, da zog er auch das Theaterwesen, dessen große Bedeutung in politischer und volksbildnerischer Beziehung die Führer der Reformation wie der Gegenreformation vollauf anerkannten, in seinen Machtkreis. So wurde die Errichtung stehender Theater zum Reservatrecht der Fürsten, wurde der gewerbliche Betrieb der Wandertruppen von landesherrlicher Erlaubnis, von der Genehmigung der Magistrate abhängig erklärt.

Dabei blieb es, als neben den Hoftheatern auch Privattheaterunternehmungen stehend wurden. Nur mit obrigkeitlicher Erlaubnis, über deren Erteilung oder Verweigerung das Ermessen der zuständigen Behörde ausschließlich entschied, war der gewerbliche Schauspielbetrieb zulässig — ein Zustand der Theaterunfreiheit, der für die österreichischen Lande noch jetzt unverändert geblieben ist.

Die französische Revolution, deren Programm die Loslösung des Individuums von allen willkürlich auferlegten Banden, die Freimachung der Bahn für jede Betätigung verhieß, die mit derselben Freiheit des anderen vereinbar war, brachte ein entgegengesetztes System, das der Theaterfreiheit, zur Geltung. Die Errichtung des Theaters wurde nach dem Grundsatze der Gewerbefreiheit behandelt, jedermann ohne obrigkeitliches Eingreifen zum gewerblichen Betriebe von Theaterunternehmungen ermächtigt. In Frankreich ist dieses System — mit zeitweisen Unterbrechungen — das herrschende geblieben; im übrigen Europa hat es sich keine Geltung verschaffen können, jedoch Einwirkungen tiefgehender Art geäußert. Der französischen Entwicklung dürfte es wenigstens zuzuschreiben sein, daß in manchen anderen Gesetzgebungen der Willkür der Behörde bei Erteilung der Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Betriebe schauspielerischer Unternehmungen häufig Schranken gezogen worden sind, so daß diese Erlaubnis den Charakter des Privilegs verloren hat und sich nunmehr als Ausfluß eines subjektiven Rechtes gegenüber der Staatsgewalt qualifiziert.

So beispielsweise im Deutschen Reiche. In seinem Gebiete darf die Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Betriebe von Schauspielunternehmungen nur versagt werden,

> wenn der Erlaubnissucher den Besitz der zu dem Unternehmen nötigen Mittel nicht nachzuweisen vermag, oder wenn die zuständige Behörde auf Grund von Tatsachen die Überzeugung gewinnt, daß der Erlaubnissucher die zu dem beabsichtigten gewerblichen Betriebe erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt.

Auch die Konzession zum Betriebe eines fliegenden Theaters, bei dessen Darbietungen ein höheres Interesse der Kunst nicht obwaltet, und eines Tingel-Tangels darf nach deutschem Reichsrechte nur in bestimmten gesetzlich vorgesehenen Fällen von der zuständigen Behörde verweigert werden. Freilich ist hier der Kreis der Versagungsgründe weiter gezogen, als wenn es sich um den beabsichtigten Betrieb einer Schauspielunternehmung, eines dem höheren Kunstinteresse dienenden Institutes handelt.

Es fragt sich, welchem dieser Systeme, dem französischen der Theaterfreiheit, dem österreichischen der Theaterunfreiheit, dem reichsdeutschen modifizierten System der Theaterunfreiheit, der Vorzug zu geben, welches einer künftigen Gesetzgebung eventuell zugrunde zu legen ist.